



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

2. – 13. März 2026

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im [Kalender](#) auf
unserer Website [Curia](#).

**Soweit nicht anders
angegeben, beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.**

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf
unseren Profilen in den
[sozialen Medien](#).

[Datenschutzhinweis](#)

Mittwoch, 4. März 2026

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-656/24 European Air Charter

Flugverspätung – Außergewöhnlicher Umstand

Zwei Fluggäste verlangen von European Air Charter eine Ausgleichszahlung nach der Fluggastrechte-Verordnung in Höhe von je 400 Euro, weil ihr Flug von Düsseldorf nach Varna (Bulgarien) dort mit einer Verspätung von über drei Stunden ankam.

Die Fluglinie macht geltend, dass sie keine Ausgleichszahlung leisten müsse, weil die Verspätung auf einen außergewöhnlichen Umstand zurückgehe. Bei der Abfertigung eines Vorfluges der vorgesehenen Maschine am selben Tag sei es nämlich wegen der Überlastung des Sicherheitspersonals zu Verzögerungen bei der Sicherheitskontrolle gekommen. Sie habe sich daher entschieden, auf alle Fluggäste zu warten. Der Vorflug sei sodann mit einer Verspätung von fünf Stunden gestartet. Angesichts dessen habe sie beschlossen, den Flug von Düsseldorf nach Varna mit einer anderen Maschine durchzuführen.

Das Landgericht Düsseldorf hat hierzu das Gericht der EU um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Martín y Pérez de Nanclares hat in seinen Schlussanträgen vom 26. November 2025 die Ansicht vertreten, dass die eigenständige, einen Vorflug am selben Tag betreffende Entscheidung der Fluglinie, auf Fluggäste zu warten, die aufgrund einer als außergewöhnlicher Umstand einzustufenden umfassenden Störung der Sicherheitskontrolle noch nicht abgefertigt waren, geeignet ist, den unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang zwischen dem außergewöhnlichen Umstand und der Ankunftsverspätung des betreffenden Fluges von mindestens drei Stunden zu unterbrechen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von](#)

[Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 4. März 2026

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen C-631/24 P Kommission / Auken u. a. und C-632/24 P Kommission / Courtois u. a.

Zugang zu Verträgen über die Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen

In den Jahren 2020 und 2021 wurden zwischen der Kommission und Pharmaunternehmen Verträge über den Kauf von Impfstoffen gegen Covid-19 geschlossen: Schnell wurden rund 2,7 Milliarden Euro freigegeben, um eine verbindliche Bestellung von über einer Milliarde Impfstoffdosen aufzugeben.

Im Jahr 2021 beantragten Europaabgeordnete und Privatpersonen auf der Grundlage der Verordnung über den Zugang zu Dokumenten Zugang zu diesen Verträgen und bestimmten mit ihnen zusammenhängenden Dokumenten, um ihre Bedingungen zu verstehen und sich von der Wahrung des öffentlichen Interesses zu überzeugen.

Da die Kommission nur teilweisen Zugang zu diesen Dokumenten gewährte, die in bereinigten Fassungen online gestellt wurden, erhoben die betroffenen Europaabgeordneten und Privatpersonen Nichtigkeitsklagen beim Gericht der EU.

Mit Urteilen vom 17. Juli 2024 gab das Gericht beiden Klagen teilweise statt und erklärte die Entscheidungen der Kommission für nichtig, soweit sie Fehler aufwiesen. Die Kommission habe der Öffentlichkeit keinen hinreichend umfassenden Zugang zu den Verträgen gewährt. Dieser Verstoß betreffe insbesondere die Entschädigungsbestimmungen und die Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten, die die Mitglieder des Verhandlungsteams für den Kauf der Impfstoffe abgegeben haben (siehe Pressemitteilung [Nr. 113/24](#)).

Die Kommission hat gegen diese Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung über diese Rechtsmittel statt.

Weitere Informationen C-631/24 P

Weitere Informationen C-632/24 P

Donnerstag, 5. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-151/24 Luevi

Ausschluss bestimmter Drittstaatsangehöriger vom Grundrentenzuschlag in Italien

Eine Albanerin hält sich seit 2006 rechtmäßig in Italien auf. Sie verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen und eine Arbeitserlaubnis, hat jedoch nie in Italien gearbeitet. Sie lebt mit ihrem Sohn zusammen, der in Italien den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten – EU hat.

Sie beanstandet vor den italienischen Gerichten die Weigerung des Nationalen Instituts für soziale Sicherheit, ihr eine Geldleistung zu gewähren, die Personen über 67 Jahren vorbehalten ist, die in dürftigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben (sog. Grundrentenzuschlag).

Das Institut begründete die Weigerung damit, dass die Betroffene selbst nicht über eine langfristige Aufenthaltsberechtigung – EU verfüge. Drittstaatsangehörige, die wie sie lediglich im Besitz einer kombinierten Erlaubnis seien, seien von der Inanspruchnahme des Grundrentenzuschlags ausgeschlossen. Die Betroffene hingegen ist der Meinung, dass ein zehnjähriger Wohnsitz in Italien ausreiche.

Der italienische Verfassungsgerichtshof hat den EuGH um Präzisierung der EU-Regeln über die Gleichbehandlung von drittstaatsangehörigen Wanderarbeitnehmern, die im Besitz einer kombinierten Erlaubnis sind, und Inländern im Bereich der sozialen Sicherheit ersucht.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 10. Juli 2025 die Ansicht vertreten, dass der Grundrentenzuschlag grundsätzlich von dem Recht auf Gleichbehandlung ausgenommen werden könne.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-458/24 Daraa

Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen

Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag eines Syrers als unzulässig ab, weil er über Italien in die EU eingereist sei und somit nach der Dublin-III-Verordnung die italienischen Behörden für die Prüfung des Asylantrags zuständig seien. Außerdem ordnete das Bundesamt seine Abschiebung nach Italien an.

Der Betroffene hat den Bescheid vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen angefochten. Dem Verwaltungsgericht liegen zwei Rundschreiben des italienischen Innenministeriums vom Dezember 2022 vor, nach denen Italien einstweilen keine Dublin-Rückkehrer mehr aufnehmen wird. Seither seien aus Deutschland keine Asylbewerber im Dublin-Verfahren nach Italien überstellt worden, von wenigen Familienzusammenführungen abgesehen.

Das Verwaltungsgericht hat dem Gerichtshof Fragen zur Dublin-III-Verordnung und der Asylverfahrensrichtlinie vorgelegt. Es möchte u.a. wissen, ob der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat (hier Deutschland) seine Prüfung der Zuständigkeitskriterien auch dann fortsetzen muss und womöglich selbst zuständig wird, wenn der nach diesen Kriterien zuständige Mitgliedsstaat (hier Italien) keine Bereitschaft zeigt, Dublin-Rückkehrer aufzunehmen.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 16. Oktober 2025 die Ansicht vertreten, dass der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat nicht verpflichtet sei, seine Prüfung der Zuständigkeitskriterien fortzusetzen, und nicht selbst zuständig werde, wenn der ursprünglich zuständige Mitgliedstaat keine Bereitschaft habe, Dublin-Rückkehrer aufzunehmen, und in diesem letztgenannten Mitgliedstaat keine systemischen Schwachstellen bestehen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung mit sich bringen. Es sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass nach Ablauf der Frist für die Überstellung des Antragstellers ein Zuständigkeitsübergang erfolge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Im Urteil Tudmur vom 19. Dezember 2024 hat der Gerichtshof entschieden, dass systemische Schwachstellen in dem an sich für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat nicht allein deswegen festgestellt werden können, weil dieser die Überstellungen von Asylbewerbern einseitig aussetzt (siehe Pressemitteilung [Nr. 201/24](#)).

Donnerstag, 5. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-150/24 Aroja

Abschiebehaft

Ein Marokkaner war in Finnland insgesamt viermal zum Zweck der Abschiebung in sein Heimatland inhaftiert. Das finnische Oberste Gericht hat darüber zu entscheiden, ob die dritte Inhaftnahme rechtmäßig war. Es hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Rückführungsrichtlinie 2008/115 ersucht, und zwar im Hinblick auf die Berechnung der zulässigen Höchstdauer der Haft und die für eine Verlängerung der Haftdauer geltenden Verfahrensgarantien.

Generalanwältin Medina hat ihre Schlussanträge am 4. September 2025 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-613/24 Kommission / Portugal (Besondere Schutzgebiete –

Nichtdurchführung eines Urteils des Gerichtshofs)

Ausweisung besonderer Schutzgebiete in Portugal

Auf eine erste Klage der Kommission hin stellte der Gerichtshof mit Urteil vom 5. September 2019 fest, dass Portugal gegen die Habitatrichtlinie 92/43 verstoßen hat, indem es 61 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen und nicht die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für diese Gebiete ergriffen hat ([C-290/18](#)).

Da Portugal diese besonderen Schutzgebiete noch immer nicht mit der erforderlichen Genauigkeit ausgewiesen und noch immer nicht die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für diese Gebiete festgelegt habe, hat die Kommission beim Gerichtshof eine zweite Klage erhoben und beantragt, gegen Portugal einen Pauschalbetrag (wegen der bisherigen Untätigkeit) und ggfs. ein tägliches Zwangsgeld (für den Fall der weiteren Untätigkeit) zu verhängen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/24/268](#)). Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. März 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-70/25 Tukowiecka

Nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Die Inhaberin eines Girokontos in Polen wurde Opfer eines Betrugs. Sie hatte auf einen ihr zugesandten Link geklickt und ihre Anmeldedaten für Online-Banking eingegeben. Zudem erschlich sich der Täter durch Täuschung der Kontoinhaberin einen SMS-Code. Dadurch gelang es ihm, auf das Konto zuzugreifen und 3 000 PLN an sich zu überweisen. Der Täter konnte nicht ermittelt werden.

Die Kontoinhaberin verlangt von ihrer Bank die Erstattung des entwendeten Betrags. Die Bank verweigert die Erstattung mit der Begründung, dass die Kontoinhaberin grob fahrlässig gehandelt habe.

Das von der Kontoinhaberin angerufene polnische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob nach der Richtlinie 2015/2366 über Zahlungsdienste ein Zahlungsdienstleister die unverzügliche Erstattung des Betrags eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs an einen Zahler verweigern kann, wenn der Zahler seine Sorgfaltspflichten grob fahrlässig verletzt habe.

Nach Ansicht des polnischen Gerichts ist die Richtlinie so auszulegen, dass die Bank auch im Fall einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Kunden den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs zunächst erstatten müsse. Die Bank könne den Betrag dann in einem gegen den Kunden angestregten Gerichtsverfahren geltend machen. Die Praxis in Polen sehe jedoch anders aus. Es gebe keine Klagen von Banken gegen Verbraucher auf Erstattung des Betrags nicht autorisierter Zahlungsvorgänge, wenn grobe Fahrlässigkeit seitens des Kunden festgestellt wurde. Es gebe hingegen eine beträchtliche Anzahl von Klagen von Verbrauchern gegen Banken wegen nicht erfolgter Erstattung von Beträgen aus nicht autorisierten Zahlungsvorgängen.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Freitag, 6. März 2026

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht (Große Kammer) in der Rechtssache T-457/24 Ungarn / Rat und Ausschuss für die Europäische Friedensfazilität

Unterstützungsmaßnahmen für die Bereitstellung
militärischer Unterstützung für die Ukraine

Ungarn beanstandet vor dem Gericht der EU den Beschluss des Ausschusses

für die [Europäische Friedensfazilität](#) vom 21. Juni 2024 über die Zuweisung von Unterstützungsmaßnahmen für die Bereitstellung militärischer Unterstützung für die ukrainischen Streitkräfte. Außerdem begehrt es die teilweise Nichtigerklärung des Protokolls der Ausschusssitzung vom 25. Juni 2024 über den Erlass des Beschlusses.

Ungarn macht geltend, der Ausschuss habe gegen die geltenden Abstimmungsregeln verstoßen, indem er zu dem Schluss kam, dass Ungarn, da es angeblich kein „beitragender Mitgliedstaat“ sei, nicht an der Abstimmung teilnehmen könne, so dass seine Stimme nicht berücksichtigt worden sei. Damit seien der Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten und der Grundsatz der demokratischen Funktionsweise der Union verletzt worden, da ohne Rechtsgrundlage und ohne Rechtfertigung einem Mitgliedstaat das Stimmrecht entzogen worden sei.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichts statt.

Weitere Informationen



Dienstag, 10. März 2026

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** (Große Kammer) in der Rechtssache C-250/25 Like Company

Nutzung urheberrechtlich geschützter Presseartikel durch einen KI-Chatbot

Der ungarische Presseverlag Like betreibt mehrere urheberrechtlich geschützte Nachrichtenportale. Like veröffentlichte einen Presseartikel über einen bekannten ungarischen Sänger. Der Artikel nahm auch Bezug auf frühere von Like veröffentlichte Artikel über den Sänger. Befragt nach einer Zusammenfassung des Artikels gab der auf einem LLM (Large Language Model) basierende KI-Chatbot Google Gemini (ehemals Bard) eine detaillierte Antwort, die eine Zusammenfassung der Informationen in den Presseartikeln von Like enthielt.

Like sieht dadurch seine Urheberrechte verletzt. Die Antwort sei eine öffentliche Zugänglichmachung und Vervielfältigung seiner geschützten Inhalte, für die seine Zustimmung erforderlich sei und ein Ausgleich gezahlt

werden müsse. Angesichts des Umfangs der Nutzung der Inhalte greife die Ausnahme für die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung hier nicht.

Google bestreitet eine Urheberrechtsverletzung. Es liege weder eine öffentliche Zugänglichmachung noch eine Vervielfältigung vor. Selbst wenn dem so sein sollte, griffen die Ausnahmenvorschriften für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen und für Text und Data Mining. Ein Großteil der Antwort beruhe zudem auf „Halluzinationen“ des Chatbots.

Das von Like angerufene ungarische Gericht hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-43/24 Shipov

Identitätsdokumente transsexueller Personen

Eine Person bulgarischer Staatsangehörigkeit wurde bei ihrer Geburt mit männlichem Geschlecht sowie einem Namen, einer persönlichen Identifikationsnummer und Identitätsdokumenten, die diesem Geschlecht entsprechen, erfasst. Nach Durchführung einer Hormonbehandlung lebt sie heute als Frau. Die Diskrepanz zwischen ihrem Erscheinungsbild als Frau und ihren amtlichen Identitätsdokumenten einer männlichen Person ist für sie im Alltag, insbesondere bei der Arbeitssuche, mit Schwierigkeiten verbunden.

Sie erhob vor den bulgarischen Gerichten Klage auf Anerkennung ihres weiblichen Geschlechts und auf Änderung ihrer Personenstandsdaten in ihrer Geburtsurkunde. Ihr Antrag wurde jedoch abgelehnt. In seiner Auslegung durch die nationalen Gerichte sieht das bulgarische Recht nämlich keine Möglichkeit vor, in einer solchen Situation das Geschlecht, den Namen und die persönliche Identifikationsnummer in Personenstandsurkunden derart zu ändern.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Oberste Kassationsgericht hat Zweifel an

der Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Unionsrecht und hat daher dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 4. September 2025 die Ansicht vertreten, dass der Herkunftsmitgliedstaat einer transsexuellen Person verpflichtet sei, Identitätsdokumente im Einklang mit der gelebten Geschlechtsidentität auszustellen. Die Änderung der Personenstandsdaten habe unabhängig davon zu erfolgen, ob ein chirurgischer Eingriff zur Geschlechtsumwandlung durchgeführt werde (siehe Pressemitteilung [Nr. 111/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C–84/24 EM SYSTEM

Reichweite des Einfrierens von Geldern – Gesellschaft, an der eine gelistete Person beteiligt ist

Nachdem die EU restriktive Maßnahmen gegen einen belarussischen Staatsangehörigen verhängt hatte, sperrten zwei litauische Banken die Konten einer litauischen Gesellschaft, EM SYSTEM, an der er genau 50 % der Anteile hält.

EM SYSTEM klagte dagegen vor den litauischen Gerichten. Sie macht geltend, dass sie eine eigenständige juristische Person sei und daher nicht davon ausgegangen werden könne, dass das gegen einen ihrer Gesellschafter verhängte Einfrieren von Vermögenswerten sich auch auf ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen erstrecke.

Das litauische Oberste Gericht hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwältin Ácapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 3. Juli 2025 die Ansicht vertreten, dass sich das Einfrieren der Vermögenswerte einer in der Belarus-Sanktionsverordnung Nr. 765/2006 gelisteten Person nicht automatisch auf eine nicht gelistete Gesellschaft erstrecke. Hält jedoch eine dort gelistete Person 50 % oder mehr der Anteile an dieser Gesellschaft, so

bestehe eine widerlegbare Vermutung dafür, dass die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Gesellschaft von dieser Person kontrolliert werden und daher einzufrieren sind.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-465/24 SBK Art

Reichweite des Einfrierens von Geldern – Ausübung der Stimmrechte aus
Anteilszertifikaten

In einem Rechtsstreit vor dem Hoge Raad der Nederlanden stellt sich die Frage, ob eine Person, deren Gelder von der EU im Rahmen des Ukraine-Konflikts eingefroren wurden, noch die Stimm- und Versammlungsrechte ausüben kann, die ihr aus Anteilszertifikaten zustehen.

Der Hoge Raad hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 25. September 2025 die Ansicht vertreten, dass das Einfrieren von Geldern, wenn es Anteilszertifikate betrifft, auch das Einfrieren der Stimm- und Versammlungsrechte umfasst.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. März 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in den
Rechtssachen C-660/24 Kommission / Ungarn und C-681/24

Commission / Tschechische Republik (Frist für den Zugang zu einem Rechtsbeistand)

Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren

Nach Ansicht der Kommission haben Ungarn und die Tschechische Republik das im EU-Recht vorgesehene Recht Verdächtigter oder Beschuldigter auf Zugang zu einem Rechtsbeistand bei Befragungen nicht ordnungsgemäß umgesetzt (siehe auch Pressemitteilungen der Kommission [IP/24/3764](#) und [IP/24/4021](#)). Sie hat daher gegen diese beiden Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsklagen vor dem Gerichtshof erhoben.

Generalanwältin Ćapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen C-660/24

Weitere Informationen C-681/24

Donnerstag, 12. März 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen C-160/24 P JPMorgan Chase und JPMorgan Chase Bank, National Association /, und C-191/24 P Crédit agricole und Crédit agricole Corporate and Investment Bank / Kommission

Euro-Zinsderivate-Kartell

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 befand die Kommission, dass JPMorgan Chase, Crédit Agricole und HSBC an einem Kartell betreffend den Handel mit Euro-Zinsderivaten beteiligt gewesen seien. Gegen JPMorgan Chase verhängte die Kommission deswegen eine Geldbuße in Höhe von gut 337 Mio. Euro, gegen Crédit agricole von gut 114 Mio. Euro und gegen HSBC in Höhe von etwa 33,6 Mio. Euro (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/4304](#)).

JPMorgan Chase, Crédit Agricole und HSBC forchten den

Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU an.

Mit Urteilen vom 20. Dezember 2023 wies das Gericht die Klagen von JPMorgan Chase und Crédit agricole weitgehend ab. Die Geldbuße gegen JPMorgan Chase blieb unverändert bei gut 337 Mio. Euro. Die Geldbuße gegen Crédit agricole setzte das Gericht von gut 114 Mio. Euro auf 110 Mio. Euro herab (siehe Pressemitteilung [Nr. 200/23](#)).

JPMorgan Chase und Crédit agricole haben gegen diese Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen C-160/24 P

Weitere Informationen C-191/24 P

Zur Erinnerung: Auf die Klage von HSBC hin ([T-105/17](#)) hob das Gericht mit Urteil vom 24. September 2019 die gegen HSBC verhängte Geldbuße wegen eines Begründungsmangels auf. Es bestätigte jedoch größtenteils die Feststellung der Kommission, dass sich HSBC an dem Kartell beteiligt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 116/19](#)).

Sowohl die Kommission ([C-806/19 P](#)) als auch HSBC ([C-883/19 P](#)) legten beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen dieses Urteil ein; die Kommission nahm ihr Rechtsmittel jedoch später wieder zurück. Mit Urteil vom 12. Januar 2023 hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf, soweit es die Klage von HSBC abgewiesen hatte. Das Urteil des Gerichts blieb hingegen unberührt, soweit es die gegen HSBC verhängte Geldbuße für nichtig erklärt hatte (siehe Pressemitteilung [Nr. 8/23](#)).

Bereits mit Beschluss vom 28. Juni 2021 hatte die Kommission die Geldbuße gegen HSBC neu festgesetzt auf etwa 31,7 Mio. Euro (siehe Mitteilung der Kommission [MEX/21/3283](#)). Auch diesen Beschluss hat HSBC vor dem Gericht der EU angefochten ([T-561/21](#)). Mit Urteil vom 27. November 2024 wies das Gericht die Klage von HSBC ab und bestätigte damit die Geldbuße (siehe Pressemitteilung [Nr. 196/24](#)).

Medienberichterstattung gedacht.